

DIE PFLEGEREFORM 2013

Eine Zusammenfassung

Prof. Dr. Christof Stock¹

1. Überblick	1
2. Verbesserung der Situation von Demenzkranken.....	2
3. Leistungen der Pflegeversicherung für Demenzkranke ab 2013	3
4. Häusliche Betreuung als neue Pflegesachleistung	4
5. Zur Situation pflegender Angehöriger: Pflegezeit und Familienpflegezeit	4
6. Die „Pflege-WG“ – eine neue Wohnform.....	6

1. ÜBERBLICK

Die Pflege ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Sie ist nicht bloß durch die Pflegekräfte oder die Pflegeversicherung zu bewältigen. Heute sind bereits circa 2,4 Millionen Menschen pflegebedürftig; viele von ihnen sind an Demenz erkrankt. In wenigen Jahrzehnten wird die Zahl der pflegebedürftigen Personen auf über 4 Millionen Menschen steigen. Gleichzeitig wird die Bevölkerungszahl insgesamt sinken, so dass der prozentuale Anteil der pflegebedürftigen Menschen noch schneller ansteigen wird.

Die Bundesregierung hat am 28.03.2012 eine Reform auf den Weg gebracht, die zwei der gravierendsten Probleme in den Blick nimmt, aber noch nicht gelöst hat: Zum einen werden die Leistungen der ambulanten Pflege demenzkranker Menschen

¹ Rechtsanwalt Prof. Dr. Christof Stock, Fachanwalt für Medizin- und Verwaltungsrecht, Herausgeber der RdGS, Am Ziegelweiher 12, 52066 Aachen, c.stock@katho-nrw.de

neu definiert. Zum anderen sollen ambulante Wohngruppen gefördert und somit Alternativen zu der teuren stationären Pflege geschaffen werden. Das Gesetz tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Um es vorwegzunehmen: Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wurde nicht geändert. Das bedeutet: die Pflegebedürftigkeit orientiert sich nach wie vor an den körperlichen Defiziten bzw. an der Fähigkeit, im Bereich der Körperpflege, Mobilität und Ernährung die alltäglichen Verrichtungen durchzuführen. Allen Beteiligten ist klar, dass insbesondere Demenzkranke nicht zwingend von diesem Begriff erfasst sind, obwohl sie ebenso wie körperlich Pflegebedürftige Unterstützung benötigen.

2. VERBESSERUNG DER SITUATION VON DEMENZKRANKEN

Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz werden, wenn sie nicht pflegebedürftig sind, der so genannten Pflegestufe 0 zugeordnet. Bei der Pflege durch Pflegedienste oder Angehörige können sie nun mit finanzieller Unterstützung rechnen.

Pflegebedürftige Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten jetzt mehr finanzielle Unterstützung als die übrigen Pflegebedürftigen. Die Beträge für die Pflegesachleistungen bzw. das Pflegegeld werden wie folgt angehoben²:

² § 123 SGB XI n.F.

3. LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG FÜR DEMENZKRANKE AB 2013

Verändert: Pflegegeld und Pflegesachleistungen³

Einschränkung in der Alltagskompetenz	Pflegegeld (Pflege durch Angehörige)		Pflegesachleistungen (Pflege durch Pflegedienst)	
	ohne	mit	ohne	mit
Pflegestufe				
0	-	120 €	-	225 €
I	235 €	305 €	450 €	665 €
II	440 €	525 €	1040 €	1250 €
III	700 €	unverändert	1550 €	unverändert
Unverändert: Beträge für zusätzliche Betreuungsleistungen⁴				
Grundbetrag		100 €		100 €
Erhöhter Betrag		200 €		200 €

Für Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz bestand in vollstationären Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit, zusätzliche Betreuungskräfte zu beschäftigen. Sie wurde jetzt auf teilstationäre Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ausgedehnt⁵.

³ § 123 SGB XI

⁴ §§ 45a, b SGB XI

⁵ § 87 b SGB XI n.F.

4. HÄUSLICHE BETREUUNG ALS NEUE PFLEGESACHLEISTUNG

Wenn ein Pflegebedürftiger nach bisherigem Recht einen Pflegedienst in Anspruch nahm, konnte er zwischen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung wählen. Mit dem neuen Gesetz ist die häusliche Betreuung als zusätzliches Leistungsangebot wählbar.

Die Grundpflege betrifft die Unterstützung in den Bereichen der Körperpflege, Mobilität und Ernährung, während sich die hauswirtschaftliche Versorgung auf das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung und von Wäsche und Kleidung bezieht. Beispiele für die häusliche Betreuung sind die Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation oder der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, sowie die Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags. Dazu gehören beispielsweise die Begleitung zum Friedhof oder die Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten. Diese Dienste können sowohl die bisherigen Pflegedienste anbieten⁶; es können jedoch auch separate Betreuungsdienste entstehen, wenn sie an einem Modellvorhaben teilnehmen⁷.

5. ZUR SITUATION PFLEGENDER ANGEHÖRIGER: PFLEGEZEIT UND FAMILIENPFLEGEZEIT

Von den 2,42 Millionen Menschen in Deutschland, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, werden knapp 1,7 Millionen Menschen durch Angehörige und ambulante Dienste zu Hause versorgt. 76 Prozent der Berufstätigen möchten ihre Angehörigen so weit wie möglich selbst betreuen. Das neue Gesetz soll diese Situation verbessern.

Bereits 2008 hatte der Gesetzgeber mit dem Pflegezeit-Gesetz sowohl die kurzzeitige Arbeitsverhinderung⁸ wegen der akuten Pflegesituation eines Angehörigen als auch die Pflegezeit eingeführt. Ähnlich wie bei der Elternzeit besteht die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Arbeitnehmer ganz oder teilweise für die

⁶ § 124 Abs. 4 SGB XI

⁷ § 125 SGB XI

⁸ Bis zu 10 Arbeitstage ohne Lohnfortzahlung, § 2 PflegeZG

Dauer von höchstens 6 Monaten freizustellen, wenn er einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegt. In dieser Zeit genießt er zwar Kündigungsschutz, erhielt jedoch bislang keine Lohnfortzahlung.

Seit dem 01.01.2012 ist das Familienpflegezeit-Gesetz in Kraft. Es sieht vor, dass Beschäftigte ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden reduzieren können, wenn sie einen Angehörigen pflegen. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der Pflegephase auf 50 Prozent reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 Prozent des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie später wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin so lange nur 75 Prozent des Gehalts, bis ihr Zeitkonto wieder ausgeglichen ist. Ein Anspruch auf diese Familienpflegezeit besteht nicht. Allerdings werden Arbeitgeber finanziell gefördert, die ihren Arbeitnehmern eine solche Familienpflegezeit ermöglichen: für die Aufstockung des Gehalts in der ersten Phase können sie ein zinsloses Darlehen in Anspruch nehmen.

Wenn eine Privatperson einen Pflegebedürftigen mindestens 14 Stunden die Woche pflegt, sind die Pflegeversicherungen dazu verpflichtet, einen Beitrag für die Pflegeperson an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten. Nach dem neuen Gesetz ist auch derjenige rentenversichert, der 2 (oder mehr) Pflegebedürftige gleichzeitig jeweils unter 14 h pro Woche pflegt, denn nun wird der Zeitaufwand addiert. Die Pflegepersonen sind zugleich unfallversichert⁹.

Häufig können pflegende Angehörige an einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme nur teilnehmen, wenn gleichzeitig die pflegerische Versorgung und Betreuung des Pflegebedürftigen vor Ort sichergestellt ist. Nach dem neuen Gesetz können Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen die Kurzzeitpflege übernehmen, auch wenn sie nicht als Kurzzeitpflegeeinrichtung anerkannt sind. Somit ist die gemeinsame Unterbringung von pflegenden Angehörigen und Pflegebedürftigen besser möglich. Das Pflegegeld wird währenddessen zur Hälfte weitergezahlt¹⁰.

⁹ § 44 SGB XI

¹⁰ § 42 SGB XI

6. DIE „PFLEGE-WG“ – EINE NEUE WOHNFORM

Neue Wohn- und Betreuungsformen zwischen der ambulanten und der stationären Versorgung entsprechen nicht nur den Bedürfnissen vieler Pflegebedürftiger, sondern kosten auch weniger Geld. Mit dem neuen Gesetz unterstützt der Gesetzgeber diese alternativen Wohnformen, indem er jedem Pflegebedürftigen einen pauschalen Zuschlag i. H. v. 200 € monatlich gewährt¹¹ und die Gründung einer solchen „Pflege-WG“ mit bis zu 2500 € pro Person unterstützt¹².

Voraussetzung dafür ist, dass der Pflegebedürftige in einer ambulant betreuten Wohngruppe lebt, Pflegegeld oder Pflegesachleistungen in Anspruch nimmt und in der ambulant betreuten Wohngruppe eine Pflegekraft tätig ist, die organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten verrichtet. Mindestens 3 Pflegebedürftige müssen gemeinschaftlich zusammenleben.

¹¹ § 38 a SGB XI

¹² § 45 e SGB XI

Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Am Ziegelweiher 12, 52066 Aachen, schriftleitung@rdgs.de

Redaktion: Oksana Kerbs (M.A.), stud.-soz.päd. Alena Thommes, redaktion@rdgs.de.

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
Kinder- und Jugendhilfe
Menschen mit Handicap
Migration und Flüchtlinge
Pflege und Betreuung
Psychotherapie und Psychisch Kranke
Soziale Arbeit in Kita und Schule

Rubriken:

Aktuelles: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;
Kurzbeitrag: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung
Praxistipp: z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH
Rechtsprechung: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung
Standpunkt: Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.
Verschiedenes: Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.
Vortrag: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Copyright: © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.